

Alles, was noch ansteht, muss berücksichtigt werden

Marktuntersuchungspflicht erfasst auch später relevante Aktionsangebote

Von Jürgen Evers

Das OLG Dresden¹ hatte darüber zu entscheiden, ob ein Makler schadensersatzpflichtig ist, der den Kunden nicht auf Aktionsangebote von Versicherern hinweist, die erst später für den Kunden relevant werden. Das LG Leipzig erkannte auf Schadensersatz. Die Berufung blieb erfolglos.

Das OLG führte aus, dass ein Makler dem Kunden wegen unvollständiger und damit fehlerhafter Beratung unter dem Gesichtspunkt einer schuldhaften Pflichtverletzung des bestehenden Versicherungsvermittlungsvertrages gemäß §§ 63 i.V.m. § 61 Abs. 1 VVG, § 280 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein könne. Dies sei der Fall, wenn der Kunde sich vor dem Hintergrund einer späteren Verbeamtung beim Makler nach Angeboten für private Krankenversicherungen erkundige und der Makler ihn nicht darüber aufkläre, trotz gegebener Vorerkrankung über eine Öffnungsaktion für Beamte einen privaten Krankenversicherungsvertrag schließen zu können. Dies gelte jedenfalls, wenn verschiedene Krankenversicherer eine Öffnungsaktion vereinbart haben, nach der Verbeamtete aus Risikogründen nicht abgelehnt werden, keine Leistungsausschlüsse erfolgen und Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken auf maximal 30 Prozent des tariflichen Beitrages begrenzt sind. Beabsichtige der Maklerkunde wegen einer geplanten und zumindest bevorstehenden Verbeamtung von der gesetzlichen Krankenversicherung in eine private Krankenversicherung zu wechseln und bilde seine Vorerkrankung einziges Hindernis für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung, liege eine schuldhaft vorwerfbare Falschberatung des Maklers vor. Sie bestehe darin, dass der Rat unterbleibe, die Verbeamtung auf Probe abzuwarten und dann über die Öffnungsaktion eine private Krankenversicherung abzuschließen. Zu diesem Rat bestehe hinreichend Anlass, wenn der Makler feststelle, dass der Kunde gegenwärtig wegen seiner bestehenden Vorerkrankung nicht versicherbar ist und einer der Risikoträger, bei dem der Makler u.a. die Versicherbarkeit abgefragt hatte, zum Teilnehmerkreis der Öffnungsaktion gehöre.

Unterlässt der Makler den gebotenen Hinweis, die Verbeamtung auf Probe abzuwarten, um sodann über die Öffnungsaktion eine Krankenversicherung abzuschließen und vereinbart er stattdessen, die Versicherbarkeit Ende des folgenden Jahres erneut abzufragen, verletze er erheblich seine Beratungspflichten. Dass der Kunde zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens des Maklers weder verbeamtet noch der Zeitpunkt der Verbeamtung bestimmt sei, entlaste den Makler nicht.

Ebenso so wenig stehe der Annahme eines Beratungsverschuldens des Maklers entgegen, dass der Makler davon ausgegangen sei, der Dienstherr des Kunden werde diesen über die Öffnungsaktion der Krankenversicherer für neu verbeamtete Personen informieren. Selbst wenn der Makler diese Erfahrung in anderen Fällen regelmäßig gemacht haben sollte, müsse sich ihm die Notwendigkeit eines Hinweises aufdrängen, wenn der Kunde wegen seiner Vorerkrankung einerseits keinen privaten Versicherungsschutz erhalten kann und andererseits die Verbeamtung noch nicht erfolgte, sodass eine Information über den Dienstherrn des Kunden gerade nicht zu erwarten stehe. Vor diesem Hintergrund liege der Hinweis an den Kunden auf der Hand, die Verbeamtung abzuwarten und dann eine erneute Risikoanfrage zu stellen.

Ein erhebliches Mitverschulden sei dem Kunden nicht anzulasten, wenn dieser vor Beendigung der Öffnungsaktion keine Kenntnis davon erhalten hat, dass verschiedene Krankenversicherer neu Verbeamtete ohne Risikoausschluss privat krankenvollversichern. Dies gelte jedenfalls, wenn der Makler zum Nachweis der angeblichen Kenntnis des Kunden lediglich vortrage, seine Kunden hätten ihm bestätigt, dass der Dienstherr des Kunden im Falle einer Verbeamtung stets auf die Öffnungsaktion hinweisen würde. Dieser pauschale Sachvortrag sei jedenfalls nicht geeignet, die Kenntnisnahme des Kunden hinreichend zu belegen, wenn die Behauptung durch keine weiteren auf den Dienstherrn des Kunden bezogenen Anhaltspunkte näher konkretisiert und belegt werde und Beweisangebote fehlten.

Bei einer durch die Ablehnung der Versicherbarkeit des Risikos des Kunden durch private Krankenversicherer gegebenen Situation liege – unabhängig von einer etwaigen Mitteilung des Dienstherrn des Kunden – ein vorsorglich erteilter Hinweis durch den Makler nahe, die Verbeamtung auf Probe abzuwarten, um sodann über die Öffnungsaktion eine private Krankenversicherung bei einem der teilnehmenden Krankenversicherer abzuschließen.

Ein Mitverschulden des Kunden oder ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht ergebe sich nicht aus dem Vortrag des Maklers, der Kunde würde sich bei einem anderen Versicherer günstiger versichern können, wenn die Behauptung des Maklers nicht durch Nachweise näher unterlegt werde. Unter diesen Umständen müsse der Vortrag des Maklers als unsubstantiiert und daher prozessual unbeachtlich zurückgewiesen werden. Außerdem stehe der Behauptung des Maklers, der Kunde hätte sich bei einem anderen Versicherer günstiger versichern können, entgegen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keine weiteren Angebote verfügt habe.

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Allerdings folgt die Schadensersatzpflicht des Maklers allein aus § 63 VVG und nicht aus § 280 BGB, weil der pflichtwidrig unter-

bliebene Hinweis aus Anlass einer Vertragsanbahnung nach § 61 VVG geschuldet war. Deshalb verdrängt die Spezialnorm des § 63 VVG die allgemeine Vorschrift des § 280 BGB.² Die Pflicht, auf die Öffnungsaktion hinzuweisen, ergibt sich daraus, dass der Makler sie offenbar kannte oder jedenfalls wegen der ihm obliegenden Marktuntersuchungspflicht³ hätte kennen müssen. Zur Verbeamtung musste der Makler beraten, weil sie absehbar war.⁴

1 Beschlüsse vom 10.03.2021 und 03.05.2021 - 4 U 2372/20 – EversOK.

2 OLG Hamm, 13.03.2019 - I-20 U 142/18 - EversOK LS 1.

3 Vgl. dazu KG, 10.05.2016 - 4 U 109/13 – EversOK LS 11 m.w.N.

4 Vgl. BGH, 27.05.2009 - III ZR 231/08 – EversOK LS 13.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

